

Wahlbekanntmachung

über die Durchführung eines Bürgerentscheides in der kreisfreien Stadt Osnabrück sowie über das Recht auf Einsicht in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahl-/Abstimmungsscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und zum Bürgerentscheid am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt sowie der Bürgerentscheid mit der Frage „Soll die Stadt Osnabrück eine kommunale Wohnungsgesellschaft gründen?“.
2. Dem Bürgerentscheid zugrunde liegt das erfolgreiche Bürgerbegehren zur o.g. Frage. Die Begründung der Bürgerinitiative gemäß § 32 Absatz 3 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für den Bürgerentscheid lautet:

„Wohnraum wird in Osnabrück knapp, die Mieten steigen. Manche Menschen können sich ihre Wohnung nicht mehr leisten, andere suchen monatelang nach einem geeigneten Zuhause. Es gibt einen erheblichen Bedarf an neuem und preiswertem Wohnraum. Doch private Investoren bauen vor allem sehr teure Wohnungen. Es fehlt an einem ausreichenden Angebot von Mietwohnungen, die auch für Menschen mit mittlerem oder niedrigem Einkommen bezahlbar sind. Bestimmte Bevölkerungsgruppen werden zudem auf dem freien Wohnungsmarkt benachteiligt und finden nur schwer eine Wohnung.

Die Stadt muss daher ihrer sozialen Verantwortung nachkommen und gewährleisten, dass für alle Einwohnerinnen und Einwohner angemessener und bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Deshalb braucht Osnabrück eine neue städtische Wohnungsgesellschaft zur Bildung eines kommunalen Wohnungsbestandes. Dies hilft nicht nur den Menschen, die in diesen kommunalen Wohnungen wohnen, sondern wirkt mittelfristig auch steigenden Mietpreisen in allen anderen Wohnungen entgegen.

Die von dieser Wohnungsgesellschaft aufzubringenden Investitionen können über Kredite, öffentliche Zuschüsse und Fördermittel und durch Mieteinnahmen finanziert werden. Zur Gründung der kommunalen Wohnungsgesellschaft wird als Deckungsquelle die Sacheinlage von im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücken und Wohnungen vorgeschlagen.“

3. Die Wähler-/Abstimmungsverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament und zum Bürgerentscheid für die Wahlbezirke der kreisfreien Stadt Osnabrück werden in der Zeit vom 06.05. bis zum 10.05.2019 im barrierefreien Wahlbüro, Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, für Wahl-/Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

| | | |
|-------------------|---------------------------|-------------------------|
| Montag - Dienstag | 06.05.2019 bis 07.05.2019 | von 8.00 bis 16.00 Uhr, |
| Mittwoch, | 08.05.2019 | von 8.00 bis 12.00 Uhr, |
| Donnerstag | 09.05.2019 | von 8.00 bis 17.30 Uhr, |
| Freitag | 10.05.2019 | von 8.00 bis 12.00 Uhr. |

Jeder Wahl-/Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Wähler-/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahl-/Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wähler-/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler-/Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahl-/Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen/Abstimmen kann nur, wer in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahl-/Abstimmungsschein hat.

4. Wer das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der oben genannten Zeit bei der **Stadt Osnabrück, Wahlbüro**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
5. Wahl-/Abstimmungsberechtigte, die in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahl-/abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das jeweilige Wähler-/Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahl-/Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis zur Europawahl eingetragen werden und die bereits einen Wahl-/Abstimmungsschein und Brief-/Abstimmungswahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung.
6. Wer einen Wahl-/Abstimmungsschein hat, kann an dieser Wahl/Abstimmung in der kreisfreien Stadt Osnabrück durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Stadt Osnabrück oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

7. Einen Wahl-/Abstimmungsschein erhält auf Antrag,
- 7.1 ein in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Wahl-/Abstimmungsberechtigter,
- 7.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis zur Europawahl **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
- bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019
 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10.04.2019 versäumt hat,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Osnabrück gelangt ist.
- 7.3 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid **eingetragener** Abstimmungsberechtigter, wenn
- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahl-/Abstimmungsscheine können von in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wahl-/Abstimmungsberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, im Wahlbüro, Stadthaus 1, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahl-/Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahl-/Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahl-/Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl/Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Wahl-/Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Wähler-/Abstimmungsverzeichnis eingetragene Wahl-/Abstimmungsberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstabe a) bis c) und 7.3 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahl-/Abstimmungsscheines noch bis zum Wahl-/Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahl-/Abstimmungsberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Europawahl
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Abstimmungsschein erhält der Abstimmungsberechtigte zum Bürgerentscheid

- einen amtlichen Abstimmungszettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Abstimmungsbriefumschlag.

Die Abholung von Wahl-/Abstimmungsschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahl-/Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahl-/Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahl-/Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Stadt-/Gemeindegewahlleiter absenden, dass der Wahl-/Abstimmungsbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahl-/Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch in der Dienststelle des Stadt-/Gemeindegewahlleiters, Wahlbüro, Stadthaus 1, abgegeben werden.

Osnabrück, den 13.04.2019

Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister

Wolfgang Griesert